

und Privatpersonen den eigenmächtigen Fischfang mit Spezial-Fischereigeräten in nicht zugeteilten Fischfangabschnitten und verbietet streng den räuberischen Fischfang durch Sprengmittel, unerlaubte Netze und das Fangen von Jungfischen.

Alle früher herausgegebenen Anordnungen und Befehle betreffend Fischfang sind hiermit aufgehoben.

Bekanntgegeben am 29. Januar 1946

Wiedererrichtung von Banken für Gewerbe und Handwerk (frühere Volksbanken) in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur gedeihlichen Entwicklung von Gewerbe und Handwerk in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall G. Shukow, die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Volksbanken erlaubt.

Die Leitung der *Banken für Handel und Handwerk (ehemalige Volksbanken)* ist bis zur Wahl der neuen Verwaltung den Organisationsausschüssen übertragen, die von den örtlichen Selbstverwaltungen berufen werden. Den Organisationsausschüssen sind die Wiedererfassung aller Mitglieder der Banken für Gewerbe und Handwerk bis zum 1. März 1946 und die Gewährleistung der vorbereitenden Arbeiten zur Wahl einer neuen Verwaltung der Volksbanken übertragen.

Bis zum 1. Mai d. J. müssen die Wahlen der Verwaltungsorgane der Banken für Gewerbe und Handwerk durchgeführt sein.

Den Banken für Gewerbe und Handwerk ist es erlaubt, eine Ergänzung ihres Stammkapitals durch nachträgliche Einzahlung von seiten ihrer alten Mitglieder in Höhe von 50 Prozent von deren ehemaligem Anteil und durch Heranziehung der Anteile neuer Mitglieder vorzunehmen.

Das Vermögen der Banken für Gewerbe und Handwerk sowie deren Kontokorrent- und Kassensalden in Kreditanstalten, die sich nach dem 9. Mai 1945 gebildet haben, gehen in die Verfügung der Organisationsausschüsse über.

Bekanntgegeben am 30. Januar 1946

Organisation der Beschaffung von Häuten und Fellen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

In Anbetracht der hohen Bedeutung, die die Beschaffung von Häuten und Fellen und deren planmäßige Verteilung hat, erließ der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland folgenden Befehl:

Die Pflichtabgabe der Viehbesitzer von Häuten und Fellen von geschlachtetem oder durch nicht ansteckende Krankheit gefallenem Hornvieh,